

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Geschlechts-Unterschied

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

überhaupt ausgeschlossen werden, der nicht in einem derer von diesem Staats-Grund-Gesetz vorgesehenen Fällen sich befindet, damit fällt auch die für den ledigen Stand mittelst des Fisci-Rechts auf Hagestolzen-Erbe vorhin hier und da bestandenene Einschränkung der freyen Vererbung ihres Vermögens weg. Wohl aber können einzelne staatsbürgerliche Gerechtsame auf bestimmte Zeiten, oder für besondere Lebenslagen durch die Gesetze für ruhend erklärt werden, z. B. das Heuraths-Recht bey gewissen Diensten; das Meisterrecht bis zu gewissen Jahren u. c. Die Obrigkeit kann jedoch gegen Einzelne dieses Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte nicht aussprechen, so lang nicht ein vorausgegangenes Gesetz überhaupt für einen solchen Fall sie dazu ermächtigt hat.

Geschlechts-Unterschied.

26.) Eine Einschränkung im Selbstgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebens-Verhältnisse begründet. a.) Durch das Geschlecht. In der Regel ist nur das männliche Geschlecht selbstmündig, oder befähigt, alle seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Berathung vorzunehmen. Das weibliche Geschlecht, dessen

Lage ihm eine Unkunde in RechtsGeschäften verzeihlich macht, ist in Absicht auf alle, nicht zu seinem HaushaltungsBeruf unmittelbar gehörige, auch nicht zunächst und hauptsächlich seine Person betreffende, verbindliche Handlungen, woraus nachtheilige Folgen für dessen Vermögen erwachsen können, an die Rathfragung eines RechtsBeystandes zur Schliessung und an die Beyziehung desselben zur schriftlichen Ausfertigung gebunden, so weit es nicht MannsRecht hat, wo es alsdann in denen d a h i n gehörigen Rechts-handlungen auch ohne Beystand gleich verbindlich handelt, als Manns-personen, die unter dem gleichen Verhältniß ein Geschäft ausführen. Mannsrecht genießen: a.) Die Vogtsfrauen, nämlich jene Frauenzimmer, welche zur Verwaltung einer Standes- oder Grundherrlichkeit in eigenem, oder in vormundschaftlichem Namen zugelassen sind, als welche bey dem offenstehenden Gebrauch ihrer rechtsgelehrten Diener nur sich selbst anzuklagen haben würden, wenn sie sich durch ihre Handlungen verkürzten, und daher, so lange sie in jener Lage sind, alles weitem BeystandsBedürfnisses enthoben bleiben. b.) Gewerbsfrauen, die, sey es im ledigen, geschiedenen, oder verwittibten Stande, als Eigenthümerinnen, oder Rugniesserrinnen, Handel, Fa-

treiben, oder Handwerker treiben; diesen kömmt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeschäften zu statten, welche von der Art sind, daß sie durch die Natur des Gewerbes herbeygeführt werden können, und worin sie als gewerbtreibend anzusehen sind; in Geschäften hingegen, die ihr Vermögen überhaupt, und als Staatsbürgerinnen zunächst betreffen, bleiben sie unter der weiblichen Vogtbarkeit. Deren Verhältnisse bestimmt übrigens die jeweilige Staatsgesetzgebung. Niemals wirkt das Geschlecht eine Entschuldigung wegen begangener Handlungen, als worin vielmehr beyde Geschlechter gleich gerichtet werden. Niemals auch kann eine der Weibsperson vortheilhafte Handlung, die sie allein unternahm, wider ihren Willen, wegen Mangel jener Berathung, angefochten werden.

Alters-Reife.

27.) Eine weitere, natürliche Einschränkung führt b.) Die Jugend herbey. Wer noch nicht das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig; er kann ohne allgemeine, oder besondere, ausdrückliche, oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsor-